

Zwischen den Gesellschaftern der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH, namentlich

- dem Rhein-Sieg-Kreis
- der Stadtwerke Bonn GmbH
- der TroiKomm Kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft der Stadt Troisdorf mbH

besteht Einigkeit darüber, dass das von der BRS in den Aufsichtsrat der EnW sowie den Konsortialausschuss der SWBB zu entsendende Mitglied in einem zweijährigen Wechsel zu 2/3 vom Rhein-Sieg-Kreis und zu 1/3 von der TroiKomm bestimmt wird. Das bedeutet, dass zuerst der Rhein-Sieg-Kreis das Mitglied für 2 Jahre benennt (Erstbenennung), sodann benennt die TroiKomm für die darauffolgenden 2 Jahre das Mitglied, für die darauffolgenden 4 Jahre der Rhein-Sieg-Kreis, sodann wieder die TroiKomm für 2 Jahre und der Rhein-Sieg-Kreis darauf folgend wieder für 4 Jahre usw.

Die Benennung bedarf insoweit dann künftig keines jeweils gesonderten Gesellschaftsbeschlusses mehr. Der jeweilige Gesellschafter, dem das Benennungsrecht zum jeweiligen Zeitpunkt zusteht, gibt der Geschäftsführung der BRS zur weiteren Umsetzung eine entsprechende Mitteilung, welches Mitglied benannt werden soll. Die Geschäftsführung ist bei einem turnusmäßigen Wechsel des jeweiligen Mitglieds somit ohne Einholung eines weiteren Gesellschafterbeschlusses befugt, alle notwendigen Rechtshandlungen zur Abberufung des bis dahin amtierenden Aufsichtsrats-/Konsortialausschussmitgliedes vorzunehmen.

Gesellschaftsvertrag EnW	
§ 6 Absatz 2 Satz 1 – 3	
derzeitige Fassung	neue Fassung
Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Acht Mitglieder werden, soweit rechtlich zulässig, durch die Stadtwerke Bonn Beteiligungs GmbH und ein Mitglied durch die GEW RheinEnergie AG entsandt. Von den acht auf die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH entfallenden Aufsichtsratsmitgliedern werden a) zwei direkt vom Rhein-Sieg-Kreis b) eins direkt von der Stadt Troisdorf/TroiKomm c) fünf direkt von der Bundesstadt Bonn entsandt.	Der Aufsichtsrat besteht aus neun fünfzehn Mitgliedern, hiervon fünf Arbeitnehmersvertreter. Neun Mitglieder werden, soweit rechtlich zulässig, durch die Stadtwerke Bonn Beteiligungs GmbH und ein Mitglied durch die GEW RheinEnergie AG entsandt. Von den acht neun auf die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH entfallenden Aufsichtsratsmitgliedern werden a) zwei direkt vom Rhein-Sieg-Kreis b) eins direkt von der Stadt Troisdorf/TroiKomm c) eins direkt von der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH d) fünf direkt von der Bundesstadt Bonn entsandt, die fünf Arbeitnehmersvertreter werden nach den Regeln des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Konsortialvertrag SWB/RSK/TroiKomm/BRS	
§ 9 Absatz 1	
derzeitige Fassung	neue Fassung
Zur Koordination ihrer Interessen bilden die Partner einen Konsortialausschuss (im Folgenden der „Ausschuss“), der aus acht Mitgliedern besteht. Dieser tagt nicht-öffentlich. Die Bundesstadt Bonn hat das Benennungsrecht für fünf Mitglieder des Ausschusses; der Rhein-Sieg-Kreis hat das Recht zwei Mitglieder und die Stadt Troisdorf/TroiKomm hat das Recht, ein Ausschussmitglied zu benennen. Mitglieder des Ausschusses können nur Aufsichtsratsmitglieder der EnW sein. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat der EnW künftig nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 besetzt werden muss, wird die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf 12 erhöht; in diesem Fall entfallen auf die Arbeitnehmer vier Mitglieder und auf die GEW ein Mitglied; die Bundesstadt Bonn hat das Benennungsrecht für vier Mitglieder, der Rhein-Sieg-Kreis hat weiterhin das Recht zwei Aufsichtsratsmitglieder und die Stadt Troisdorf/die TroiKomm hat das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu benennen; die in § 10 Absatz 2 enthaltenen Zustimmungsmächte der Ausschussmitglieder des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Troisdorf/der TroiKomm müssen erhalten bleiben.	Zur Koordination ihrer Interessen bilden die Partner einen Konsortialausschuss (im Folgenden der „Ausschuss“), der aus <u>acht</u> Mitgliedern besteht. Dieser tagt nicht-öffentlich. Die Bundesstadt Bonn hat das Benennungsrecht für fünf Mitglieder des Ausschusses; der Rhein-Sieg-Kreis hat das Recht zwei Mitglieder <u>des Ausschusses</u>, und die Stadt Troisdorf/TroiKomm hat das Recht, ein Ausschussmitglied <u>und die BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH</u> hat das Recht ein Ausschussmitglied zu benennen. Mitglieder des Ausschusses können nur Aufsichtsratsmitglieder der EnW sein. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat der EnW künftig nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 besetzt werden muss, wird die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf 12 erhöht; in diesem Fall entfallen auf die Arbeitnehmer vier Mitglieder und auf die GEW ein Mitglied; die Bundesstadt Bonn hat das Benennungsrecht für vier Mitglieder, der Rhein-Sieg-Kreis hat weiterhin das Recht zwei Aufsichtsratsmitglieder und die Stadt Troisdorf/die TroiKomm hat das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu benennen; <u>Die</u> in § 10 Absatz 2 enthaltenen Zustimmungsmächte der Ausschussmitglieder des Rhein-Sieg-Kreises <u>und, der Stadt Troisdorf/der TroiKomm und der BRS</u> müssen erhalten bleiben.

Anhang 4

TroiKomm

kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf

53840 Troisdorf
Poststraße 105

TroiKomm Poststr. 105 53840 Troisdorf

BRS Beteiligungsgesellschaft
Bonn/Rhein-Sieg mbH
Frau Svenja Udelhoven
Herrn Tim Hahlen
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Ansprechpartner/in: Jens Hülstede
Telefon: 02241 / 888-115
Telefax: 02241 / 888-150
Unser Zeichen: GF/Cu
E-Mail: huelstedej@stadtwerke-troisdorf.de

Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:

Datum: 20.10.2011

Zusätzliches Aufsichtsratsmandat in der EnW/Änderung der betroffenen Verträge

Guten Tag Frau Udelhoven,
Guten Tag Herr Hahlen,

In Bezug auf das zusätzliche Aufsichtsratsmandat in der EnW möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Aufsichtsrat der TroiKomm GmbH am 18.10.2011 den Änderungen in den betroffenen Verträgen im Grundsatz zugestimmt hat. Bevor aber die Zustimmung in der BRS erteilt wird, sollen die zwischen Herrn Landrat Kühn und Herrn Bürgermeister Jablonski getroffenen Absprachen in Bezug auf die Mindestausschüttung in der BRS, die Bestellung eines von der TroiKomm benannten BRS-Geschäftsführers und die Verwendung des Rhein-Sieg-Kreises im Hinblick auf die Besetzung der SWB-B Geschäftsführung mit einem TroiKomm-Vertreter, konsortial vereinbart werden.

Offen ist für uns lediglich der Punkt zur Höhe der Ausschüttung. Hierzu wollten Sie uns Ihren Vorschlag zukommen lassen. Wir würden es begrüßen, wenn uns hier kurzfristig einigen und die Angelegenheit zum Abschluss bringen könnten.

Freundliche Grüße

TroiKomm GmbH
ppa.

(Jens Hülstede)

ppa.

(Markus Wienand)

Anhang 5

TroiKomm

kommunale Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf
Der Geschäftsführer

BRS Beteiligungsgesellschaft
Bonn/Rhein-Sieg mbH
Frau Udelhoven
Herrn Tim Hahlen
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Troisdorf, 26.10.2011
BI/Cu

Einladung zur Gesellschafterversammlung

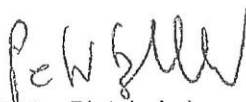
Sehr geehrte Frau Udelhoven,
sehr geehrter Herr Hahlen,

vielen Dank für die Einladung zur Gesellschafterversammlung der BRS am 08.11.2011. Den Termin habe ich mir notiert. Ich möchte Sie allerdings darauf aufmerksam machen, dass unser Aufsichtsrat den in der Anlage beigefügten Beschluss, an den ich gebunden bin, gefasst hat. Dies bedeutet grundsätzlich, wie Herr Hülstede Ihnen bereits mitgeteilt hat, dass die Änderung hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des Konsortialausschusses an die aus der Anlage ersichtlichen Bedingungen geknüpft ist.

Vor einer abschließenden Zustimmung innerhalb der Gesellschafterversammlung gehen wir davon aus, dass die entsprechenden notariellen Veränderungen des Gesamtvertragswerks einschließlich der unter II genannten Punkte durchgeführt wird. Ich bitte, dies bei der Erstellung der Vorlagen zu beachten.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Gesellschafter der BRS sowie an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, Herrn Landrat Frithjof Kühn, zur Information.

Freundliche Grüße
TroiKomm GmbH


(Peter Blatzheim)

BRS – Änderung des Gesellschaftsvertrages der EnW und des Konsortialvertrages zwischen SWB/BRS/TroiKomm und RSK

Beschluss:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages EnW und des Konsortialvertrages SWB/BRS/TroiKomm und RSK

Die Geschäftsführung wird unter den Einschränkungen der Ziffer II. dieses Beschlusses ermächtigt, den Beschlüssen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der EnW und des Konsortialvertrages zwischen SWB/BRS/TroiKomm vom 21.04.2004 wie folgt zuzustimmen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der EnW wird in § 6 Abs. 2 S.1 bis S.3 wie folgt geändert:

„Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, hiervon fünf Arbeitnehmervertreter. Neun Mitglieder werden, soweit rechtlich zulässig, durch die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH und ein Mitglied durch die RheinEnergie entsandt. Von den neun auf die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH entfallenden Aufsichtsratsmitgliedern werden

- a) zwei direkt vom Rhein-Sieg-Kreis
- b) eins direkt von der TroiKomm GmbH
- c) eins direkt von der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH
- d) fünf direkt von der Bundesstadt Bonn

entsandt; die fünf Arbeitnehmervertreter werden nach den Regeln des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.“

2. Zu dem zwischen der zwischen SWB/BRS/TroiKomm und RSK geschlossenen Konsortialvertrag vom 21.04.2004 wird folgende Ergänzungsvereinbarung getroffen:

„Die Gesellschafter der SWBB und die Gesellschafter der EnW sind sich einig, dass angesichts der aktuellen Mitarbeiterzahl der EnW das so genannte Drittelbeteiligungsgesetz zwingend auf den Aufsichtsrat der EnW anzuwenden ist. Aus diesem Grunde soll die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der EnW auf 15 Mitglieder erhöht werden. Der Gesellschaftsvertrag der EnW wird dazu wie folgt in § 6 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 3 abgeändert:

Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, hiervon fünf Arbeitnehmervertreter. Neun Mitglieder werden, soweit rechtlich zulässig, durch die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH und ein Mitglied durch die RheinEnergie entsandt. Von den neun auf die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH entfallenden Aufsichtsratsmitgliedern werden

- a) zwei direkt vom Rhein-Sieg-Kreis
- b) eins direkt von der TroiKomm GmbH
- c) eins direkt von der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH
- d) fünf direkt von der Bundesstadt Bonn

entsandt; die fünf Arbeitnehmervertreter werden nach den Regeln des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.“

Aus diesem Grund wird § 9 Absatz 1 des zwischen SWB/BRS/TroiKomm und Rhein-Sieg Kreis abgeschlossenen Konsortialvertrages vom 21.04.2004 wie folgt neu gefasst:

„Zur Koordination ihrer Interessen bilden die Partner einen Konsortialausschuss (im Folgenden „der Ausschuss“), der aus neun Mitgliedern besteht. Dieser tagt nicht öffentlich. Die Bundesstadt Bonn hat das Benennungsrecht für fünf Mitglieder des Ausschusses; der Rhein-Sieg Kreis hat das Recht zwei Mitglieder des Ausschusses, die Stadt Troisdorf/TroiKomm hat das Recht ein Ausschussmitglied und die BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH hat das Recht ein Ausschussmitglied zu benennen. Mitglieder des Ausschusses können nur Aufsichtsratsmitglieder der EnW sein. Die in § 10 Abs. 2 enthaltenen Zustimmungsrechte der Ausschussmitglieder des Rhein-Sieg-Kreises, der Stadt Troisdorf/der TroiKomm und der BRS müssen erhalten bleiben.“

II. Vereinbarungen zwischen den BRS Gesellschaftern

Die Geschäftsführung wird beauftragt, mit den Gesellschaftern der BRS die nachfolgenden Vereinbarungen zu treffen. Erst nach Abschluss einer entsprechenden Einigung ist die Geschäftsführung berechtigt, den unter Ziffer I. dargestellten Beschlüssen zuzustimmen.

1. Die TroiKomm ist berechtigt einen Geschäftsführer in die BRS GmbH zu entsenden. Der Rhein-Sieg-Kreis wird der Bestellung dieses Geschäftsführers zustimmen.
2. Die Gesellschafter der BRS werden eine jährliche Mindestquote zur Ausschüttung des jährlichen ausschüttungsfähigen Ergebnisses der BRS in Höhe von mindestens 80 % vereinbaren.
3. Der Rhein-Sieg-Kreis wird sich für den Wunsch der TroiKomm zur Benennung eines von der TroiKomm zu entsendenden Geschäftsführers in der SWBB einsetzen.